



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

6. Ständekontroverse und Übersetzungslehre

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

6. Der nachfolgende Abschnitt soll den Zusammenhang darstellen, der zwischen der Übersetzungslehre und dem Ständeproblem der karolingischen Volksrechte besteht¹⁾. Dieser Zusammenhang scheint mir ein deutlicher zu sein. In einer behaupteten Rechtsverschiedenheit sehe ich eine Verschiedenheit der Übersetzungssitte.

Das Ständeproblem betrifft die Frage, ob die Zweigliederung der persönlich freien Leute in zwei zeitlich auseinanderliegenden Quellengruppen eine verschiedenartige ist oder in der Hauptsache übereinstimmt.

In den merowingischen Gesetzen der Franken bilden den höchsten Geburtsstand die Gemeinfreien, d. h. die altfreien Angehörigen der Stammesgeschlechter, die Salier, Ripuarier, Franci. Sie werden lateinisch als *ingenui* bezeichnet. Das Wort *nobilis* fehlt. Unter ihnen stehen in Wergeld und Buße andere persönlich Freie, die Romanen, Libertinen. In den karolingischen Volksrechten begegnet uns getrennt in Wergeld und Buße eine obere Klasse der Freien, die bei den Chamaven als Franci bezeichnet werden, sonst als *nobiles*, zu deutsch als Adalinge oder Edeling. Zwischen ihnen und den Laten steht eine niedere Klasse von Freien, für die wir die Lateinworte *ingenuus* und *liber* und das Deutschwort Friling (bei Sachsen und

¹⁾ Wenn ich nachstehend die Bedeutung hervorhebe, welche das Unterbleiben der Übersetzungskritik für die Begründung der alten Auffassung hat, so soll damit natürlich nicht gesagt sein, daß diese Lehre nur auf diesem einen Fehler beruht. Das Gegenteil ist sicher. Vielerlei Fehler haben zusammengewirkt. Für die Entstehung namentlich die Unvollständigkeit des damals benutzten Quellenmaterials. Bei der Bildung der alten Lehre waren die späteren friesischen Edlingsstellen, die *ingenuusglossen*, die *frilingsstellen* und *frilingsglossen* usw. nicht bekannt, so daß der Gedanke an die von mir später vertretene Auffassung nicht erwogen wurde. Wenn R. SCHRÖDER es fertig bringt, zu behaupten, daß ich den Ansichten SCHAUMANNS gefolgt sei, so ist dies ein bösllicher Anwurf, der mich herabsetzen soll, der aber mit der Wahrheit in schroffem, jedem erkennbarem Widerspruch steht. Die Annahme SCHAUMANNS, daß Edeling und Friling gleichbedeutende Bezeichnungen seien und auf denselben Stand gehen, weicht von meiner Auffassung noch mehr ab, wie die ältere Lehre. Auch die Gründe zeigen nichts Gemeinsames. Vgl. Ständegliederung S. 98. Aber neben der Unvollständigkeit der Quellenkenntnis ist auch der Latinismus von vornherein kausal gewesen und er ist in erster Linie für die Begründung verantwortlich, die BRUNNER der Lehre gegeben hat, sowie dafür, daß sie auch nach Beibringung des neuen Quellenmaterials festgehalten wurde.

Friesen) finden. Die alte Lehre folgte dem Lateinwort *ingenuus*. Die Standesgleichheit der *Ingenui* in den beiden Quellengruppen ist gleichsam die Verbindungsbrücke, welche die alte Lehre benutzte. Sie sah daher in der unteren Schicht der karolingischen Volksrechte die Altfreien der merowingischen Rechte, die Salier, Ripuarier, Franzier, die ja in diesen Gesetzen als *ingenui* bezeichnet werden. Sie sah dementsprechend in der oberen Klasse, den *Franci* und *nobiles*, einen diesen vier Volksrechten eigentümlichen Vorrechtsstand, einen Volksadel¹⁾. Aber auch in diesen Rechten war die Gliederung der Freien nur eine Zweigliederung. Der stärkeren Differenzierung, die in der Anerkennung eines Adels gegeben war, entsprach eine schwächere durch das Fehlen der Minderfreien.

Wenn man die Lateindecke abzieht, und nach den deutschen Äquivalenten fragt, dann gelangt man zu anderen Ergebnissen. Der Volksadel der *homines franci* erfährt eine Art Verflüchtigung, denn die Übersetzung ergibt als deutsche Bezeichnung das einfache Franke, also die technische Bezeichnung der angeblich ständisch getrennten Gemeinfreien. Das deutsche Wort *edel* findet sich dann auch außerhalb der vier Volksrechte als technische Standesbezeichnung aber als Rechtswort für den Stand der Gemeinfreien. Das Lateinwort *ingenuus* erweist sich in den karolingischen Quellen als Äquivalent für das allgemeine »frei«, so daß es auf die Minderfreien gehen kann. Diese Ergebnisse der Übersetzungskritik schaffen eine neue Brücke, die von den oberen Freien der alten Gesetze ganz unmittelbar zu den oberen Freien der karolingischen Rechte hinüberführt. Dagegen kommt die alte *Ingenuus*-brücke in Wegfall. Dadurch erhebt sich die Frage, ob die beiden zeitlich nacheinander auftretenden Gliederungen nicht sachlich identisch sind und beide den gleichen Gegensatz

¹⁾ Schwierigkeiten, welche sich durch die verschiedene Höhe des Wergelds bei den merowingischen *ingenui* und bei den karolingischen ergaben, wurden durch die Annahme ausgeglichen, daß König Pippin die Wergelder und Bußen auf $\frac{1}{3}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe (Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung). Ungeklärt blieb die Stellung der höheren Libertinen. Nach der Analogie anderer germanischer Rechte konnten sie weder den Laten noch den Gemeinfreien standesgleich sein. Sie hätten eine Zwischenstellung zwischen den Gemeinfreien und den Laten einnehmen müssen, aber dafür bot diejenige Standesgliederung, die die ältere Lehre in unseren Rechten fand, keinen Raum. (Libertinenargument.)

der Altfreien und der Minderfreien enthalten. Dies ist die Frage, die ich näher untersucht habe, und nach Würdigung aller Anhaltspunkte bejaht habe¹⁾. Meine Ansicht hat sich mir durch weitere Forschungen und durch die Ergebnisse der Diskussion befestigt. Die Quellen lassen bei Anwendung der Übersetzungskritik die alte Ansicht nicht nur als unwahrscheinlich erscheinen, wie ich es anfangs annahm, sondern als einen zweifellosen Irrtum, und zwar als einen Irrtum von großer Tragweite.

Die Feststellung der sachlichen Identität führt zu der weiteren Frage, wodurch sich unter dieser Voraussetzung die doppelte Verschiedenheit der lateinischen Terminologie erklären kann. Wenn die Standesgliederung gleichartig war, weshalb fehlt in den Merowingergesetzen das spätere *nobilis* und weshalb fehlt in den Karolingergesetzen das engere technische *ingenuus* der alten Gesetze? Auch für diese doppelte Frage ergibt sich eine Lösung durch die Einsicht, daß für das deutsche Wort *edel* zwei Äquivalente möglich waren, nicht nur das Äquivalent *nobilis*, sondern auch das Äquivalent *ingenuus*. Die terminologische Verschiedenheit erklärt sich dadurch, daß *edel* in dem barbarischen Latein der Merowingerzeit mit *ingenuus*, in dem besseren Latein der Karolinger aber mit *nobilis* übersetzt wurde.

Auf Grund dieser Annahme, habe ich oben gesagt, daß die Rechtsverschiedenheit, welche die alte Lehre annimmt, ein bloßer Schein sei, verursacht durch einen Wechsel der Übersetzungssitte.

Bei dem Nachweise des Zusammenhanges dieser Meinungsverschiedenheit mit dem Übersetzungsgedanken ist eine Dreiteilung der Problemgruppen empfehlenswert. Wie in den Gemeinfreien werde ich einen Abschnitt über die Standesbezeichnungen im allgemeinen vorausschicken, dann auf der einen Seite die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen, auf der anderen Seite die Standesgliederung der Sachsen und Friesen gemeinschaftlich behandeln.

¹⁾ Die Hypothese der großen Bußerniedrigung, die auch sachlich unmöglich ist, wird dadurch entbehrlich. Die höheren Libertinen finden ihren Platz in den unteren Freien der vier Volksrechte zwischen den Gemeinfreien und den Laten, also denjenigen Platz, der nach der Analogie anderer germanischer Rechte, insbesondere des norwegischen, zu erwarten war.